

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 14 – Kunst und Kultur  
Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: +43 (0) 50 536-34002  
Fax: +43 (0) 50 536-34030  
E-Mail: [abt14.post@ktn.gv.at](mailto:abt14.post@ktn.gv.at)



## INFORMATIONSBLATT

zur Abrechnung von Förderungen, die über die **Carinthia Film Commission – CFC** beantragt und auf Basis des Kärntner Kulturförderungsgesetzes, der CFC-Richtlinien und der CFC-Förderungsvereinbarung gewährt wurden. Der/Die Förderungsempfänger:in hat das geförderte Vorhaben unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung des Subventionsbetrages durchzuführen. Nach Abschluss des Projekts sind folgende Daten vorzulegen:

- **ORIGINALRECHNUNGSBELEGE** in **Subventionshöhe** inkl. **Einzahlungsbestätigungen**; Kopien werden nicht anerkannt. Die Originalrechnungsbelege sind im Formular **BELEGÜBERSICHT** zu erfassen. Vorzugsweise sind Rechnungen, die in Kärnten bezahlt wurden, aufzulisten; es können aber auch andere Rechnungen mit Projekt-Bezug eingereicht werden. Die Originalrechnungsbelege inkl. Einzahlungsbestätigungen und das ausgefüllte und unterfertigte Formular Belegübersicht sind **im Postweg** zu übermitteln. Die Belege werden nach Entwertung wieder retourniert.
- **ENDABRECHNUNG**. In der Endabrechnung hat eine Gegenüberstellung der Kosten (SOLL-IST-VERGLEICH) zu erfolgen: Vergleich der bei Antragstellung im Finanzierungsplan angegebenen Einnahmen und Ausgaben mit den tatsächlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Abschluss des Projekts **per E-Mail**.
- **NACHWEIS** über den **HINWEIS (Screenshot v. Vor- oder Nachspann des Films)**, dass das Projekt über die **CFC** und das **Land Kärnten gefördert** wurde (ggf. Logo-Verwendung) **per E-Mail**.
- ❖ Zusätzlich zu den in Punkt C.10. der CFC-Richtlinien angeführten Unterlagen sind je nach Art der Förderung vorzulegen:

### PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG

- Letztfassung des **DREHBUCHS/DREHKONZEPTS** inkl. Hinweis und ggf. Logo-Platzierung, dass das Projekt über die CFC und vom Land Kärnten gefördert wurde **per E-Mail**.
- **MARKETING- und VERTRIEBSKONZEPT** unter Einschätzung der künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten im Falle der Herstellung oder eine ausführliche Begründung, falls das Projekt keiner Produktion zugeführt werden soll **per E-Mail**.
- Ggf. Green Report **per E-Mail**. Ein Green Report ist nur zu übermitteln, falls im CFC-Antragsformular angegeben wurde, dass für das geförderte Projekt eine Zertifizierung gemäß **Richtlinie ZU 76** angestrebt wird. Als Orientierung empfehlen wir Ihnen den **Green Filming Handlungsleitfaden** des ÖFI heranzuziehen.

### PRODUKTIONSFÖRDERUNG:

- Bekanntgabe des **PROJEKTABSCHLUSSES** (TV-Ausstrahlungstermin, Kinopremiere) **per E-Mail**.
- **KÄRNTNER FILMBRANCHEN-EFFEKT (KFBE)**. Der KFBE ist im Fall einer Produktionsförderung in der Endabrechnung (eigene Spalte) darzustellen<sup>1</sup>.
- Projektbezogene Werbematerialien wie z. B. Broschüren, Plakate, Programmheft inkl. Förderungshinweis und ggf. Logo-Platzierung **per E-Mail**.
- Ggf. Green Report **per E-Mail**. Ein Green Report ist nur zu übermitteln, falls im CFC-Antragsformular angegeben wurde, dass für das geförderte Projekt eine Zertifizierung gemäß **Richtlinie ZU 76** angestrebt wird. Als Orientierung empfehlen wir Ihnen den **Green Filming Handlungsleitfaden** des ÖFI heranzuziehen.

### FÖRDERUNG von VERTRIEB/PROMOTION:

- Projektbezogene Werbematerialien wie z. B. Broschüren, Plakate, Programmhefte inkl. Förderungshinweis und ggf. Logo-Platzierung **per E-Mail**.

**Hinweis zur digitalen Übermittlung von Daten:** Bitte verwenden Sie keine externen Datenaustauschplattformen wie Dropbox, WeTransfer etc., da wir die Links zu den Plattformen nicht öffnen können. Falls Sie uns größere Datenmengen – pro Mail können max. 15 MB transferiert werden – übermitteln möchten, laden wir Sie gerne ein, diese Daten über die Plattform des Landes zu hinterlegen. Bitte um kurze Nachricht unter [abt14.post@ktn.gv.at](mailto:abt14.post@ktn.gv.at)

<sup>1</sup> Der KFBE ist nur im Fall der Gewährung einer Produktionsförderung verpflichtend in der Endabrechnung abzubilden. Im Fall der Gewährung einer Förderung in den Bereichen Projektentwicklung, Vertriebe/Promotion kann der KFBE abgebildet werden.

- ❖ Nachfolgend finden Sie Hinweise zur Abrechnung bzw. den Rechnungsbelegen inkl. KFBE im Detail:
- a) Die Abrechnung hat eine **Auflistung der Belege** (BELEGÜBERSICHT) in **Förderhöhe** mit Betragsangabe zu enthalten, die zu summieren sind. Im Formular BELEGÜBERSICHT ist auch anzugeben, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- b) Besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
- c) Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Belegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Gagen, Versicherungen, etc.).
- d) Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung** und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten. **Eigenleistungen des Förderungsempfängers/ der Förderungsempfängerin** sind nicht förderbar und können daher auch nicht als Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- e) Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der/die Förderungsempfänger:in verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.
- f) Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebanking-Auszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger:in, Auftraggeber:in, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des Empfängers/der Empfängerin mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
- g) Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
- h) Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation inkl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
- i) **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des Empfängers/der Empfängerin sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
- j) Vorzulegen ist zudem ein Bericht über die einzelnen Schritte des Projektverlaufs, die Erreichung der Projektziele, insbesondere auch über die nachweislichen Bemühungen, Finanzpartner:innen zu finden.
- k) Nach Beendigung des Projekts ist eine **ENDABRECHNUNG** in Form einer detaillierten Gegenüberstellung der im Finanzierungsplan des Förderantrags angegebenen Einnahmen und Ausgaben mit den tatsächlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben (SOLL-IST-Vergleich) vorzulegen. **Bei Produktionsförderungen** ist zusätzlich der **KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT** gemäß Punkt D. 2.4. der CFC-Richtlinien in der Endabrechnung (eigene Spalte) darzustellen.
- l) Nachweis über den Hinweis, dass das Projekt über die CFC und vom Land Kärnten gefördert wurde sowie ggf. über die Verwendung der Logos, die gemäß Vereinbarung über die CFC zur Verfügung gestellt wurden.
- m) Die dem/der Förderungswerber:in auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.
- n) Ggf. Green Report.

## **ANRECHENBARE KOSTEN FÜR DEN KÄRNTNER FILMBRANCHENEFFEKT (KFBE)**

Unter dem KFBE wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Produktion eines Filmvorhabens in Kärnten getätigt und in der Region steuerwirksam werden. Für die Anerkennung des KFBE ist bei Gagen, Honoraren und anderen Personalausgaben das Wohnsitzprinzip (Ort des Lebensmittelpunktes) maßgeblich. Bei allen übrigen Ausgaben ist das Firmenprinzip (Ort der Rechnungslegung) ausschlaggebend.

Auch Aufwendungen bzw. monetär bewertbare Effekte (z. B. im Rahmen einer von qualifizierten Dritten durchgeführten Studie berechneter Werbewert), die nicht zu tatsächlichen Zahlungs-Strömen führen, können ergänzend zu belegbaren Ausgaben zur Berechnung des Filmbrancheneffekts herangezogen werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens von Relevanz sind.

### Anrechenbare Kärnten-Ausgaben:

- Für die Produktion des Films getätigte Ausgaben (z. B. Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten, Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion, Versicherungen).
- Gagen, Löhne und Gehälter von Kärntner Filmschaffenden einschließlich Lohnnebenkosten (HWS in Kärnten).
- Rechnungen von in Kärnten ansässigen und steuerlich veranlagten Filmschaffenden, Dienstleister:innen und Firmen werden mit Nettobeträgen anerkannt.
- Kilometergeld; nur für in Kärnten steuerlich veranlagte Filmschaffende mit eigenem Fahrzeug

### Nicht anrechenbare Kosten:

- Rechnungen, die nicht auf den/die Zuschussempfänger:in bzw. das unterstützte Filmprojekt lauten bzw. Zahlungen, die nicht vom Zuschussempfänger/von einer Zuschussempfängerin geleistet wurden.
- Umsatzsteuer

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der anrechenbaren Kärnten Ausgaben werden Originalrechnungsbelege inkl. zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.